

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 19.

Berlin, Montag, den 9. November 1925.

25. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 289.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 2. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2153, I 8979, betr. Papierprüfungen S. 289. Erl. d. M. f. S. vom 1. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2171, I 8878, betr. Angestelltenversicherungspflicht S. 289.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schwesen:** Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. S. vom 22. Oktober 1925 Nr. III E 1017 M. f. S., II E 12 II M. d. S., betr. Neuaufgabe der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte S. 290. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 17. Oktober 1925 Nr. III 7649, betr. Zulassung der porösen Masse der Norddeutschen Azethlen- und Sauerstoffwerke A.-G. S. 290. Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen S. 291. Großmustermaßen S. 293.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Gewerbliche Anlagen:** Erl. d. M. f. S. vom 17. Oktober 1925 Nr. III 9043, betr. Azethlenverordnung S. 293. — 2. **Handwerksangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 17. Oktober 1925 Nr. IV 14855, betr. Festsetzung von Gebühren, Tagelohnern, Reisekosten und Entschädigungen durch die Handwerkskammern S. 294. — 3. **Gewerbeaufsicht:** Erl. d. M. f. S. vom 12. Oktober 1925 Nr. III 9019, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 294. — 4. **Verkehrsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. S. vom 3. Oktober 1925 Nr. Va 10284 M. f. S., IV a III 737 M. d. S., betr. Kraftfahrerien S. 295.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. **Entscheidungen der Gerichte und Refurzbefehle:** Revisionsurteil des Oberlandesgerichts in Raumburg vom 30. Juli 1925, betr. Anwendbarkeit der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) auf werkzeigene Bäckereibetriebe S. 296. — 2. **Bücherschau** S. 298.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Oberregierungsrat von Hoffmann zum Ministerialrat ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 2. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2153, I 8979, betr. Papierprüfungen.

Nach einer neu getroffenen Regelung haben vom 1. Oktober d. J. ab die Behörden wieder die bei dem Materialprüfungsamt entstehenden Kosten der Papierprüfung zu tragen. Ich ersuche daher vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres wieder nach § 5 Abs. 2 der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 (SMBl. S. 58) zu verfahren.

Abdrucke zum Dienstgebrauche liegen bei.

S. M.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Erl. d. M. f. S. vom 1. Oktober 1925 Nr. ZB. I 2171, I 8878, betr. Angestelltenversicherungspflicht.

Ich ersuche, nach der auf Seite 191 des Preussischen Besoldungsblattes abgedruckten Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 1. September 1925 — Lo 1091 — auch

im Bereich meiner Verwaltungen zu verfahren. Die darin angezogenen Kundverfügungen sind inhaltlich durch meine Kundklasse vom 8. April 1921 — ZB. I 891, I 3788 II — (SMBL. S. 84) und vom 17. Mai 1923 — ZB. I 1297, I 4886 — (SMBL. S. 176) dorthin mitgeteilt worden.

Abdrucke zum Dienstgebrauch sind beigelegt.

J. N.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Eichwesen.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 22. Oktober 1925 Nr. III E 1017 M. f. S., II E 12 II M. d. J., betr. Neuaufgabe der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.

Die mit Erlaß vom 8. Januar 1914 Na 24 M. f. S. / He 28 M. d. J. überfandte „Anleitung zur Ausföhrung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte“ vom 12. Dezember 1913 ist schon seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffen. Infolge der weiteren Entwicklung der eichpflichtigen Meßgeräte und des Eichwesens war auch der Inhalt der bezeichneten Anleitung vielfach unvollständig oder nicht mehr zutreffend. Wir haben daher die Herausgabe einer neuen, dem augenblicklichen Stande des Eichwesens entsprechenden Anleitung veranlaßt. Zwei Exemplare dieser Anleitung\*) liegen bei. Zwecks Ausstattung der in Betracht kommenden Dienststellen mit der neuen Anleitung ersuchen wir den erforderlichen Bedarf alsbald zu ermitteln. Eine Nachweisung hierüber ist mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, spätestens in vier Wochen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Aus der Nachweisung muß die volle Anschrift der einzelnen Dienststellen hervorgehen, so daß hiernach der unmittelbare Versand durch die Verlagsbuchhandlung erfolgen kann. Die Kosten werden vom Ministerium für Handel und Gewerbe übernommen. Bei der Bedarfsberechnung ist davon auszugehen, daß es unbedingt notwendig ist, daß jeder Landjäger und Polizeibeamte, der mit der Vornahme von Revisionen beauftragt wird, eine neue Anleitung mit sich führt. Im übrigen wird für jede beteiligte Behörde die Beschaffung von ein bis zwei weiteren Exemplaren ausreichend sein. Da die Mittel beschränkt sind, wird sparsamste Anmeldung zur Pflicht gemacht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. N.: Gerbaulet.

Der Minister des Innern.  
J. N.: Koedenbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

\*) Die Anleitung wird hier nicht abgedruckt.

#### 2. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 17. Oktober 1925 Nr. III 7649, betr. Zulassung der porösen Masse der Norddeutschen Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G.

Die Norddeutsche Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. in Wilhelmsburg hat beantragt, der Zeppelin-Wasserstoff- und Sauerstoff-Werke A.-G. in Berlin-Staaken die Genehmigung zur Füllung von Flaschen für gelöstes Azetylen mit der durch Erlaß vom 26. Mai d. Js. — III 3946 II — (SMBL. S. 131) zugelassenen porösen Masse der Norddeutschen Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. zu erteilen. Die Zeppelin-Wasserstoff- und Sauerstoff-Werke A.-G. hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Nach Anhörung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird der oben bezeichnete Erlaß über die Zulassung der porösen Masse der Norddeutschen Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. wie folgt erweitert:

1. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse kann auch im Betriebe der Zeppelin-Wasserstoff- und Sauerstoff-Werke A.-G. in Berlin-Staaken

erfolgen. Für die Stempelung der Behälter gemäß § 4 Ziffer 2 dritter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (S.MBl. 1914 S. 401), ist in diesem Falle der Dampfkesselüberwachungsverein Berlin zuständig.

2. Die Bedingungen 1 bis 3 und 5 des genannten Erlasses sind auch von der Zeppelin-Wasserstoff- und Sauerstoff-Werke N.-G. genau zu beachten.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte sind beigelegt. Die Dampfkesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. 220 weitere Abdrucke zur Verständigung der Mitgliedsvereine füge ich bei.

J. A.: von Meyeren.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S.

### Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnischeinen.

Die von dem Landrat des Kreises Geilenkirchen für den Obermonteur Franz Fischer in Geilenkirchen unter Nr. 9 des Verzeichnisses (Muster A), dem Gewerberat in Limburg für den Sprengmeister Willi Reindel in Balduinstein unter Nr. 257 (Muster A), dem Gewerberat in Gleiwitz für den Steinbruchsverwalter Albin Kontny in Laband O/S. unter Nr. 7 (Muster B), dem Gewerberat in Görlitz für den Bruchmeister Karl Kretschmer in Königshain unter Nr. 70 (Muster C), dem Gewerbeaufsichtsamt in Paderborn für den Maurerpolier Johann Koch in Reelsen (Nr. Hörter) unter Nr. 7 (Muster A), dem Landrat des Kreises Schönau für den Bruchmeister August Mosig in Rohrbach unter Nr. 51 (Muster C), dem Gewerberat in Kiel für den Brunnenbauer Willi Rehse in Preetz und dem Gewerberat in Coblenz für Josef Wiese in Kaisersesch unter Nr. 264 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnischeine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstoff-Erlaubnischeine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren:

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Gewerberat in Limburg	Vorarbeiter Kaspar Schröder	Nomborn	Nr. 6 (Muster A)	Unzuverlässigkeit des Inhabers desgl.
Desgl.	Kaufmann Franz Dickopf	Herschbach	Nr. 134 (Muster B)	
Gewerberat in Wiesbaden	Sprengmeister Anton Gemmerich	Weyer	Nr. 13 (Muster C)	=
Gewerberat in Hunsberg	Bruchmeister Heinrich Vogt	Hagen bei Allendorf	Nr. 73 (Muster B)	=
Gewerberat in Hanau	Sprengmeister Christian Hof	Obersjohbach b. Gelnhausen	Nr. 10 (Muster A)	=
Gewerbeaufsichtsamt in Bielefeld	Kaufmann C. S. Brune	Halle i. W.	Nr. 44 (Muster B)	=

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Bergrevierbeamter für Ost-Halle a. S.	Fahrsteiger Robert Simon	Dobien b. Wittenberg	Nr. 3 (Muster B)	Einstellung des Be- triebes
Bergrevierbeamter in Wehlar / Desgl.	Betriebsführer Wil- helm Biemer Betriebsführer Wilh. Petry	Ulm  Oberbiel	Nr. 1  Nr. 5	desgl.  Ausscheiden des In- habers aus der Stellung
Bergrevierbeamter in Cassel Desgl.	Betriebsführer Otto Grafmann Betriebsführer Johann Conrad Martin	Habichtswald b. Cassel desgl.	Nr. 17  Nr. 9	desgl.  -
Desgl.	Betriebsführer Franz Schepp	Kommerode	Nr. 5	-
Bergrevierbeamter des Bergreviers Hattingen Desgl.	Hauer Friedrich Acker	Wengern	—	-
Desgl.	Hauer August Kellerhof	Vommern	—	-
Desgl.	Hauer Heinrich Steinbach	Vommern	—	-
Bergrevierbeamter des Bergreviers Hamm	Betriebsführer Konrad Bremer	Laggenbeck	Nr. 1	-
Bergrevierbeamter in Magdeburg	Betriebsführer Berginspektor Flügel	Beendorf	Nr. 7 (Muster B)	-
Bergrevierbeamter in Weilburg	Betriebsführer Karl Görcke	Obertiefenbach	Nr. 95 (Muster B)	-
Bergrevierbeamter des Bergreviers Essen III	Betriebsführer Louis Porck	Rarnap	Nr. 95 (Muster B)	-
Gewerbeaufsichts- amt in Opladen	Zuhrmann Theodor Hegger	Wiesdorf	Nr. 4 (Muster C)	-
Gewerberat in Merseburg	Meister Konrad Ferrenberg	Quersfurt	Nr. 10 (Muster B)	-
Bergrevierbeamter in Wehlar	Betriebsführer Philipp Klotz	Bramfels	Nr. 7	-
Landrat in Diez (Unterlahnkreis)	Gruppenführer Heinrich Spies	Eiftghofen	Nr. 96 (Muster C)	-
Gewerberat in Limburg / Desgl.	Gruppenführer Wilh. Schulz	Dörsdorf	Nr. 5 (Muster C)	-
Desgl.	Auffseher Joh. Lotz	Heistenbach	Nr. 39 (Muster C)	-
Desgl.	Steinbrecher Carl Türk	Wilfenroth	Nr. 14 (Muster C)	-
Gewerberat in Limburg	Bergmann Peter Schmidt III	Elz	Nr. 232 (Muster A)	-
Gewerberat in Salberstadt Desgl.	Walдарbeiter Fried- rich Klare Walдарbeiter Her- mann Klare	Wernigerode a. S.  -	Nr. 10 (Muster C) Nr. 12 (Muster C)	- -

Aussteller	Name des Inhabers	Wohnort	Nummer und Muster des Scheins	Grund der Zurückziehung
Gewerberat in Bohwinfel	Steinbrecher Franz Drugewic	Flandersbach	Nr. 101 (Muster A)	Ausscheiden des In- habers aus der Stellung
Desgl.	Schießmeister Karl Grenzebach	Dornap	Nr. 101 (Muster B)	desgl.
Landrat in Meppen	Major a. D. Her- mann von Schulz	Meppen	Nr. 2	"
Gewerbeaufsichtsamt in Gummersbach	Schießmeister Karl Forst	Gückhausen	Nr. 127 (Muster B)	"
Gewerberat in Görlitz	Bruchmeister Fried- rich Frohmüller	Waldeck, Kr. Lauban	Nr. 39 (Muster B)	"
Bergrevierbeamter für Süd-Hannover	Betriebsführer August Lohmann	Brüninghausen, Kr. Sameln	Nr. 1 (Muster B)	"
Landrat in Sameln	Betriebsführer Wil- helm Wöbeking	Osterwald, Kr. Sameln	Nr. 25 (Muster B)	"

Berlin, den 13. Oktober 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Römheld

III 8596 M. f. S. — II g 1330 M. d. S.

### Großmustermesscn.

Im Jahre 1926 finden in Preußen folgende amtlich zugelassene Großmustermesscn statt:

Breslau:	7.—9. März, 5.—7. September.
Frankfurt a. M.:	11.—14. April — Allgemeine Messe —, 10.—14. April — Technische Messe —, 26.—29. September — Allgemeine Messe —, 24.—29. September — Technische Messe —.
Kiel:	13.—16. März, 26.—29. September.
Königsberg:	14.—17. Februar, 15.—18. August.
Köln:	21.—25. März — Allgemeine Messe —, 21.—30. März — Technische Messe —, 12.—19. September — Allgemeine Messe —.

II a 5298.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 17. Oktober 1925 Nr. III 9043, betr. Azetylenordnung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. September d. Js.  
— III 7960 (SMBL. S. 218) —.

Der Deutsche Azetylenauschuß hat auf Grund des § 20 der Azetylenverordnung die im § 26 Abs. III vorgesehene Übergangsfrist für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Azetylenentwickler mit Zubehör, die nach der alten Verordnung hergestellt und abgestempelt sind, über den 30. Juni d. Js. hinaus bis zum Verkauf verlängert.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke in der erforderlichen Anzahl beigefügt. Die Dampffesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

Herstellende oder liefernde Firma	Typen- nummer	Fabrik-Nr.	Bemerkungen
E. Kempf, Inh. Ch. Scholl in Leipzig-R.	J 71 oder A 57	2 Stück Modell S	
Weko Apparatebau-Ges. m. b. H. in Altona	A 52	1092	
Louis Stein, Inh. Gebr. Stein in Wengede i. W.	J 19, A 7	540, 543, 544, 559, 556, 572, 573, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 584, 585, 586, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598	Mod. C. A. (4 kg)
	J 19, A 7	588, 589	Mod. C. C. (10 kg).

J. U.: Kömhild.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Handwerksangelegenheiten.

**Erl. d. M. f. H. vom 17. Oktober 1925 Nr. IV 14855, betr. Festsetzung von Gebühren, Tagegeldern, Reisekosten und Entschädigungen durch die Handwerkskammern.**

In den Jahren der fortschreitenden Geldentwertung sind die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern durch die Erlasse vom 25. Mai 1920 (HMBl. S. 156), 23. August 1920 (HMBl. S. 257), 28. November 1921 (HMBl. S. 265), 1. Februar 1923 (HMBl. S. 94) und 4. April 1923 (HMBl. S. 147) ermächtigt worden, die Gebühren für Meisterprüfungen und für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge sowie die Tagegelder, Reisekosten und Entschädigungen für die Mitglieder der Handwerkskammern der Meisterprüfungskommissionen und der Gewerbeprüfungsausschüsse im Benehmen mit den Kammervorständen festzusetzen. Dieses abgekürzte Verfahren ist unter den heutigen festen Verhältnissen nicht mehr angebracht. Ich hebe daher die erwähnten Bestimmungen auf. Beschlüsse der Handwerkskammern über Abänderung der Gebühren- und Entschädigungssätze, Tagegelder und Reisekosten sind wieder, wie früher, mir zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht die höheren Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung unmittelbar zuständig sind.

J. U.: Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

## 3. Gewerbeaufsicht.

**Erl. d. M. f. H. vom 12. Oktober 1925 Nr. III 9019, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.**

Die durch die neue Einteilung der Gewerbegruppen bedingte Neuaufstellung der gewerblichen Kataster hat sich bei den Gewerbeaufsichtsämtern nicht so rasch durchführen lassen, daß die neuen Katasterangaben schon für die den nächsten Jahresberichten beizufügenden Zahlentafeln benutzt werden könnten. Die mit meinem Erlaß vom 20. Juni d. J. (HMBl. S. 158) mitgeteilte neue Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte kann daher hinsichtlich der Zahlentafeln noch nicht zur Anwendung gelangen. In Abänderung des genannten Erlasses ersuche ich, in gleicher Weise wie dies bei den Jahresberichten für

1923/24 (vgl. Erlaß vom 4. Dezember 1925, III 8829) geschehen ist, dem Jahresbericht für das Jahr 1925 die neue Anleitung nur hinsichtlich des Textteiles zugrunde zu legen, für die Tafeln aber noch das bisherige Muster zu verwenden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. M.: Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### 4. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 3. Oktober 1925 Nr. Va 10284 M. f. S., IVa III 737 M. d. Z., betr. Kraftfahrlinien.

Auszug nachstehenden Erlasses des Herrn Reichspostministers an die Oberpostdirektionen übersenden wir zur gefälligen Kenntnis. Der Herr Reichspostminister wird von hier aus noch ersucht werden, die Oberpostdirektionen zu veranlassen, die Herren Regierungspräsidenten von der beabsichtigten Einrichtung einer Kraftpostlinie vor Absendung der Anzeige so zeitig zu unterrichten, daß diesen die Möglichkeit bleibt, eingehend zu prüfen, ob den öffentlichen Interessen genügend Rechnung getragen ist.

Nach Eingang der Anzeige ist ohne besondere Aufforderung dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe die dortige Stellungnahme unverzüglich anzuzeigen. Bei Einsprüchen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen ist eine gutachtliche Äußerung der zuständigen Reichsbahndirektion (Kleinbahnaufsicht, bzw. Privatbahnaufsicht) einzuholen und beizufügen. Bei Einsprüchen der Reichsbahn ist eine Abschrift des dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe zu erstattenden Berichtes der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Berlin W 66, Poststraße 35, zu übersenden. Die Berichte sind in Anbetracht der kurzen zweiwöchigen Einspruchsfrist erschöpfend zu erstatten, damit Rückfragen, soweit es irgendmöglich ist, vermieden werden.

Die Bestimmungen unter II, Ziffer 3—5 des Runderlasses vom 2. Mai d. Js. — Va 2677 M. f. S. u. G./IIa 5591/24 M. d. Z. — sind durch die gesetzliche Regelung gegenstandslos geworden; sie werden hiermit aufgehoben.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Schreiber.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,  
nachrichtlich

an sämtliche Herren Oberpräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen und sämtliche Reichsbahndirektionen (Kleinbahnaufsicht und Privatbahnaufsicht) in Preußen-Hessen.

Abschrift.

Der Reichspostminister.

Berlin W 66, den 13. September 1925.

Betrifft: Gesetz über Kraftfahrlinien.

Das Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrlineiengesetz) vom 26. August 1925 (RGBl. Teil I S. 319), welches am 18. September in Kraft tritt, bestimmt im § 6 folgendes:

„Dienen Linien der Reichspost der Personenbeförderung, so ist die Reichspost zur Einholung der Genehmigung nach § 1 nicht verpflichtet, sondern nur zu einer mit vierwöchiger Frist vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde des betreffenden Landes. Erhebt die oberste Landesbehörde innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die beabsichtigte Einrichtung einer solchen Kraftfahrlinie der Reichspost Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Berechtigung des Einspruchs ein Schiedsgericht, zu dem das Reichsgericht aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Reichspost und die oberste Landesbehörde je einen Beisitzer stellen.“

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Linien, die sowohl der Postfachen- wie der Personenbeförderung dienen, es sei denn, daß die Reichspost der obersten Landesbehörde gegenüber unter Anführung der tatsächlichen Verhältnisse dargelegt hat, daß die einzurichtende Kraftfahrline für die Postfachenbeförderung erforderlich ist."

Das Anzeigeverfahren regelt sich bis auf weiteres, wie folgt. Die Anzeige ist, sobald das R.P.M. die Einrichtung der Linie grundsätzlich genehmigt hat, wozu in dringlichen Fällen kurzer Antrag genügen würde, durch die O.P.D. zu richten:

- a) an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten,
- b) an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin W 9, Leipziger Straße 2,
- c) an das R.P.M.

Für die zu den Anzeigen zu benutzenden Bordrucke ist folgende Fassung vorzusehen:

O.P.D. . . . . . , den . . . . . 19 . . . . .

Anzeige über die beabsichtigte Einrichtung einer Kraftpostlinie.

Bezeichnung der Strecke mit Auführung der Unterwegsorte,

Streckenlänge, km,

Voraussichtlicher Tag der Eröffnung,

Welche anderen Verkehrsunternehmungen bestehen im künftigen Verkehrsgebiet der KrP?,

Sind die Verkehrsunternehmungen von der beabsichtigten Einrichtung der KrP. unterrichtet? Haben sie Einspruch erhoben?

Ist der Regierungspräsident von der beabsichtigten Einrichtung der KrP. unterrichtet? Hat er Einwendungen erhoben? Welcher Art?

Ist die KrP. für die Postfachenbeförderung erforderlich? In welcher Weise?

Auf der Rückseite des Bordrucks ist durch eine einfache Handzeichnung darzustellen, wie die KrP. und etwaige benachbarte andere Verkehrsunternehmen verlaufen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe wird einen etwaigen Einspruch an das R.P.M. richten und zugleich eine Abschrift der anzeigenden O.P.D. zufertigen.

Sollte der Einspruch mit Umständen begründet sein, zu denen die O.P.D. dem R.P.M. gegenüber noch nicht Stellung genommen hatte, so würde ungesäumt zu berichten sein.

I Kp. 1660.

J. M.: gez. Hübner.

An die Oberpostdirektionen.

## VI. Nichtamtliches.

### 1. Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

**Revisionsurteil des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 30. Juli 1925, betr. Anwendbarkeit der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) auf werkseigene Bäckereibetriebe.**

Die Angeklagten sind, da sie als Vorstandsmitglieder der M. A.-G. in zwei von dieser betriebenen Bäckereien von Ende Oktober bis Ende Dezember 1924 die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit eingeführt hatten, vom Amtsgericht N. wegen Vergehens gegen die §§ 3, 6 und 12 der Verordnung vom 23. November 1918 zu einer Geldstrafe von je 50 R.M. hilfsweise einem Tag Gefängnis für je 5 M. verurteilt worden. Die gegen dieses Urteil von den Angeklagten eingelegte Berufung ist von der kleinen Strafkammer beim Amtsgericht in N. mit der Maßgabe verworfen worden, daß die Strafe für jeden Angeklagten auf 20 R.M. herabgesetzt worden ist.

Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten Revision eingelegt. Die Revision rügt Verletzung der Verordnung vom 23. November 1918, sowie des § 59 des Strafgesetzbuchs und der sogenannten Irrtumsverordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917.

Die Revision ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet. Was zunächst die Rüge hinsichtlich der Verletzung der Verordnung vom 23. November 1918 angeht, so behauptet sie, die Anwendung der Verordnung sei unzulässig, da die Bäckereibetriebe der M. A.-G. keine gewerblichen Bäckereibetriebe im Sinne der genannten Verordnung seien, sondern Backwaren nur für die Arbeiter der Gesellschaft herstellen.



Die Rüge ist unbegründet. Die Verordnung des 23. November 1918 erstreckt sich gemäß § 1 allerdings nur auf gewerbliche Bäckereien und Konditoreien. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Angeklagten des Vergehens gegen die Verordnung schuldig gemacht hatten, ist darum vom Vorderrichter zunächst ohne Rechtsirrtum klargestellt worden, was unter einem gewerblichen Betrieb zu verstehen ist, und weiterhin geprüft worden, ob die Bäckereien der M. A.-G. als gewerbliche zu bezeichnen sind. Zum Begriff des Gewerbebetriebes gehört nach der anerkannten Rechtsprechung jede objektiv erlaubte auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit (vgl. Reichsgericht 30, Seite 106; 32, Seite 233; Oberverwaltungsgericht 4, Seite 294 bis 300). Wenn man demnach den gewerblichen Charakter der M. A.-G. als solche ohne weitere Begründung bejahen muß, so kann doch daraus nicht mit dem gleichen Grunde die Gewerblichkeit der beiden von ihr betriebenen Bäckereien als Teile der M. A.-G. abgeleitet werden. Die Bäckereien sind zwar Teile der M. A.-G., aber doch offenbar nicht „gewerbliche“ wie z. B. die Brennerei bei einem landwirtschaftlichen Betriebe, die Hütte bei einem Schmelzwerk und ähnliches, sondern lediglich wirtschaftliche Anhänge ähnlich den Wohlfahrtseinrichtungen. Ihr gewerblicher Charakter dürfte demnach aus der Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe allein noch nicht zu folgern sein. Wenn demnach auch die Gewerblichkeit der beiden Bäckereibetriebe, gemessen an dem allgemeinen Begriff der Gewerblichkeit, verneint werden muß, so ist sie doch offenbar im Sinne der Verordnung vom 23. November 1918 zu bejahen, da der in der Verordnung geprägte Begriff des gewerblichen Betriebes nicht gleich ist mit dem von der Rechtsprechung im übrigen allgemein anerkannten. Dafür, daß die Verordnung vom 23. November 1918 den Begriff der Gewerblichkeit anders verstanden haben will, spricht der Umstand, daß die genannte Verordnung gemäß § 10 auch ausgedehnt werden soll auf die Bäckereien der Konsum- und anderen Vereine, die nach anerkannter Rechtsprechung im allgemeinen nicht zu gewerblichen Betrieben gezählt werden; weiterhin spricht auch der Zweck und die Entstehungsgeschichte der Verordnung dafür, die in der Revolutionszeit offenbar lediglich erlassen ist, um einen erweiterten Schutz der Arbeitnehmer herbeizuführen. Der Begriff des gewerblichen Betriebes sollte danach offenbar in der Verordnung vom 23. November 1918, wie das Landgericht bereits richtig ausgeführt, in Gegensatz gesetzt werden zu dem Begriff der Privathaushaltung. Unter die im § 10 der Verordnung aufgeführten „anderen Vereine“ fallen damit auch solche Personengemeinschaften, die, wie die M. A.-G., lediglich für die Zwecke der ihnen angehörenden Arbeiter und Angestellten Backwerk herstellen. Die Verordnung vom 23. November 1918 ist daher auf die Betriebe der M. A.-G. anwendbar. Demnach haben sich die Angeklagten durch genehmigungslose Einführung des Nacht- und Sonntagsbetriebes, den die Verordnung verbietet, strafbar gemacht; es sei denn, daß sie den Schutz des § 59 des Strafgesetzbuchs oder der sogenannten Irrtumsverordnung für sich in Anspruch nehmen können. Die in dieser Hinsicht von der Revision weiter ausgesprochene Rüge erscheint aber gleichfalls unbegründet.

§ 59 StGB. setzt voraus, daß sich die Angeklagten über das Vorhandensein von Tatumsständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, im Irrtum befanden. Dem Irrtum über Tatumsstände steht ein solcher über Zivilrechtsfragen gleich. Weder von einem Irrtum über Tatumsstände, noch von einem solchen über Zivilrechtsfragen kann in vorliegendem Falle die Rede sein. Der Begriff der Gewerblichkeit, über den sich die Angeklagten im Irrtum befanden, ist im Sinne der genannten Verordnung als ein rein strafrechtlicher anzusehen und darum ein Irrtum darüber belanglos. Was die Anwendung der Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 angeht, so ermöglicht sich eine Freisprechung nur, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. (§ 2 d. V.) Daß die Angeklagten irrtümlich gehandelt haben, indem sie die Nacht- und Sonntagsarbeit unter den gegebenen Umständen für erlaubt hielten, kann ebenfalls angenommen werden; nicht aber, daß sie in unverschuldetem Irrtum gehandelt haben. Als Vorstandsmitglieder eines großen Industrieunternehmens wie der M. A.-G. hatten sie zweifellos die Pflicht, bevor sie an die Durchführung des Beschlusses über die Nacht- und Sonntagsarbeit gingen, sich über die Art und Möglichkeit der gesetzmäßigen Durchführung zu unterrichten. Wenn sie das nicht taten, so verletzen sie damit eine ihnen obliegende Pflicht. Der auf diese Pflichtverletzung begründete Irrtum ist aber keinesfalls als unverschuldet zu bezeichnen. Die Anwendbarkeit der Irrtumsverordnung ist darum vom Vorderrichter mit Recht verneint worden.

Der Revision war der Erfolg zu versagen, da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht hat erkennen lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPD.

## 2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Vom Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich ist soeben der 44. Jahrgang (1924/25) im Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW 48, erschienen. Dieses bekannte, vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Nachschlagewerk ist einer völligen Umarbeitung unterzogen worden und hat gegenüber den früheren Jahrgängen eine starke Erweiterung erfahren. Im Hauptteil werden auf 409 Seiten wieder sämtliche wichtigeren Gebiete des deutschen Wirtschaftslebens behandelt. In einer Fülle von Übersichten, die bis auf die neueste Zeit fortgeführt sind, wird berichtet über: Gebietsenteilung und Bevölkerung, Land- und Forstwirtschaft, Viehwirtschaft und Veterinärwesen, Gewerbe und Produktion, Handel und Verkehr, Preise, Löhne und Arbeitsmarkt, Verbrauch, Geld- und Kreditwesen, Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften (einschl. Genossenschaften), Versicherungswesen, Finanzwesen, Unterrichtswesen, Justizwesen, Reichsheer und Reichsmarine, Reichswahlen, Berufsvertretungen, Wetterkunde. Als Anhang ist dem Buche wieder der Sonderabschnitt „Internationale Übersichten“ beigegeben, der auf 130 Seiten erweitert wurde und einen umfangreichen Überblick auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes vermittelt. Weiterhin sind noch 8 Tafeln mit graphischen Darstellungen beigelegt, sowie erstmals 19 Tafeln mit vergleichenden „Internationalen Wirtschaftszahlen“, in denen alle für die Konjunkturbeurteilung der großen Welthandelsländer wesentlichen Faktoren zu einem Gesamtbilde zusammengestellt sind.

Der Preis des über 600 Seiten starken Buches beträgt 4 *R.M.*; bei Sammelbestellungen, die von Behörden und Beamten unmittelbar beim Verlag aufgegeben werden, ermäßigt sich der Preis auf 3,50 *R.M.* Bestellisten stellt der Verlag auf Anforderung gern zur Verfügung.

Im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38, ist soeben der „1. Nachtrag zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1925“ erschienen.

Den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Wiederverkäufern wird das Druckheft bei unmittelbarer Bestellung zu einem Preise von 0,38 *R.M.* von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist das Heft zu einem Preise von 0,50 *R.M.* zu beziehen.

Die Lehre vom Gelde. Von Prof. Dr. Hero Moeller. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig, 1925.

Der deutsche Arbeiter in Politik und Wirtschaft. Heft 2. Grundfragen deutscher Außenpolitik. Von Ernst Niekisch. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel.

Die Einkommensteuererklärung nach dem neuen Einkommensteuergesetz. Mit Musterformularen und Erläuterungen. Von Dr. Koppe. Industieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, 1925.

Begleiter durch die Angestelltenversicherung. Von Oppermann, Schahn und Stephan. 3. Aufl. Vaki-Verlag Berger & Co., Berlin-Charlottenburg, 1925.

Begleiter durch die Ersatzklassenversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Stephan, Berlin und Koeser. Industieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien, 1925.

Nachtrag zur Reichsversicherungsordnung und Nachtrag zum Begleiter durch die neue Reichsversicherungsordnung. Von Stephan und Berlin. Industieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien, 1925.

Schriften des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz. Viertes Heft. Der Arbeitsmarkt der Rheinprovinz. Düsseldorf 1925.

Umrechnungstabelle zum Aufwertungsgesetz. Von Georg Drittlter. Verlag Georg Drittlter, Elbing.

Die einfachste Goldmarkwerterrechnung. Hilfs- und Nachschlagewerk zur Erleichterung der Umrechnung von Papiermarkforderungen nach dem Gesetze vom 16. Juli 1925 (Aufwertungsgesetz). Mit Gesetzes- und Kommentar-Auszügen von Otto Schmidt. Carl Heymanns Verlag, Berlin.